

## Handout: Die wichtigsten Leitvorstellungen des Vertragsrechts im BGB

- **Leitvorstellung des mündigen Bürgers („Consumer Citizen“)**

Der Verbraucher ist ein mündiger, stets gut informierter und mit dem Vertragspartner gleichberechtigter Bürger. Er ist willens und in der Lage, Verträge zu lesen, zu verstehen und frei und verantwortlich zu entscheiden, welche Verträge er eingehen möchte.

Sogenannte Schutzvorschriften sind immer nur Ausnahmen zu diesem Grundsatz, z.B. Schutzvorschriften zu „Kleingedrucktem“ (= „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“), im Mietrecht, für Fernabsatzgeschäfte.

- **Vertragsfreiheit**

Der Inhalt von Verträgen ist grundsätzlich frei verhandelbar und allein Sache der Vertragsparteien. **Schutzvorschriften greifen nur ausnahmsweise.** Ein Vertrag ist nicht nur dann wirksam, wenn er schriftlich geschlossen wurde. Vielmehr kann in vielen Fällen ein Vertragsschluss auch mündlich oder konkludent erfolgen. Konkludent bedeutet „durch schlüssiges Verhalten“, also z. B. im Internet durch den Klick auf den Button „Kostspflichtig bestellen“ oder durch Verhalten an der Kasse im Supermarkt (Ware an sich nehmen und bezahlen), aber beispielsweise auch schon durch das Betreten eines öffentlichen Verkehrsmittels mit der Vorstellung, sich an einen bestimmten Ort fahren zu lassen. Wenn hier immer schriftliche Verträge nötig wären, käme unser Alltag schnell zum Erliegen. Nur ausnahmsweise besteht für Verträge Schriftformzwang oder sogar das Erfordernis, dass ein Notar mitwirkt. Letzteres betrifft unter anderem Grundstücksgeschäfte.

- **Vertragsbindung**

Wer einen Vertrag geschlossen hat, ist grundsätzlich daran gebunden. Ein Klick, eine Unterschrift kann also langdauernde Verpflichtungen auslösen, aus denen sich Verbraucher und Verbraucherinnen nicht oder nur ausnahmsweise wieder lösen können. Dieser Grundsatz dient dem Vertrauensschutz und der Rechtssicherheit. Im Römischen Recht wurde dieser Rechtsgrundsatz mit „Pacta sunt servanda“ bezeichnet: Verträge müssen eingehalten werden. Nur in wenigen gesetzlich geregelten Ausnahmefällen gibt es ein Widerrufsrecht.

- **Schutz des Eigentums**

Eigentum wird in unserer Rechtsordnung in besonderer Weise geschützt. Wer das Eigentum eines anderen z. B. beschädigt, ist zum Schadensersatz verpflichtet. An gestohlenem Eigentum kann kein neues Eigentum begründet werden: Wer also z. B. ein gestohlenes Fahrrad kauft, muss es wieder hergeben, wenn der Eigentümer es herausfordert.

- **Schutz Minderjähriger**

Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sind geschäftsunfähig, können also keine rechtswirksamen Verträge schließen. Danach, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sind sie beschränkt geschäftsfähig. Das bedeutet, dass von ihnen geschlossene Verträge nur mit Zustimmung der Eltern wirksam sind. Nur im finanziellen Rahmen ihres Taschengeldes können Minderjährige ab 7 Jahren ohne Zustimmung der Eltern rechtswirksam verfügen.

- **Fristen**

Fristen müssen eingehalten werden. Wenn also zum Beispiel im Rahmen einer Internetbestellung ein Widerrufsrecht für den Vertrag besteht, dann muss die Frist dafür (hier: 14 Tage seit ordnungsgemäßer Belehrung über das Widerrufsrecht und Erhalt der bestellten Ware) unbedingt eingehalten werden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Widerrufsrecht. Dies dient der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit.